

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 7. Dezember 2015

Die Jagdverpachtung 2016 sowie erste Eckdaten und Weichenstellung für die Haushaltsplanung 2016 waren die Hauptthemen der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates. Hierzu konnte Bürgermeister Schellenberg den vollzähligen Gemeinderat, Herrn Walter Sautter vom Gränzboden sowie insbesondere zu den Tagesordnungspunkten 1 und 7 auch zahlreiche Zuhörerinnen und Zuhörer begrüßen.

1. Jagdverpachtung 2016

- **Sachstand und rechtliche Änderungen**
- **Feststellung der Grundsätze der künftigen Jagdverpachtung**
- **Ausschreibung der Jagd**

Die Jagdpachtverträge laufen in der Gemeinde Wurmlingen zum 01.04.2016 aus. Nachdem das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg verabschiedet worden ist und im Laufe des Sommers auch die Durchführungsverordnung und weitere ergänzende Hinweise erlassen worden sind, konnte mit den vorbereitenden Schritten für die Jagdverpachtung begonnen werden.

Jagdgenossenschaft/Jagdkataster

Zunächst wurde das mittlerweile zwingend erforderliche Jagdkataster erstellt. Dieses enthält parzellenscharf alle Flächen auf der Gemarkung die bejagbar sind und die keinem Eigenjagdbezirk angehören. Auf der Gemarkung Wurmlingen gibt es insgesamt drei Eigenjagdbezirke. Zwei davon sind im Eigentum der Gemeinde Wurmlingen, der dritte umfasst die Staatsjagd im Bereich des Konzenberges.

Wie bereits in einer früheren Sitzung im Gemeinderat beraten und festgelegt, ist die Gemeinde Wurmlingen bereit, auch die Flächen, die aus dem Jagdkataster der Jagdgenossenschaft zugehörig sind, zu verwalten und damit wie in der Vergangenheit auch, die Jagdreviere bestehend aus den Flächen der Jagdgenossenschaft und der Eigenjagdbezirke zu verpachten.

Nach dem das Jagdkataster erstellt war, wurde die Jagdgenossenschaftsversammlung einberufen, bei der drei Jagdgenossen anwesend waren. In der Jagdgenossenschaftsversammlung wurde auch der Satzung der Jagdgenossenschaft Wurmlingen einstimmig zugestimmt. Die Jagdgenossenschaftsatzung Wurmlingen wurde der Unteren Jagdbehörde vorgelegt und die Genehmigung ist zwischenzeitlich erteilt. Im Amtsblatt der Gemeinde Wurmlingen vom 26.11.2015 wurde diese Satzung auch veröffentlicht.

Steuerliche Änderung

In der Vergangenheit war immer wieder die Frage, ob eine Umsatzbesteuerung für die Jagdverpachtung differenziert betrachtet werden muss oder ob sich diese auf die Flächen der Eigenjagdbezirke und die weiteren Flächen der Jagdgenossenschaft erstreckt. Nach zwischenzeitlich herrschender Rechtsmeinung ist es so, dass die Jagden, die von dem Eigenjagdbezirk betroffen sind, mit 19 % der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Die Anteile, die genossenschaftsrechtlich zu bewerten sind, zählen zur Vermögensverwaltung und sind somit nicht umsatzsteuerpflichtig. Dies wurde auch mit dem Finanzamt Tuttlingen nochmals detailliert abgestimmt. Dies gilt auch bei einem Verzicht auf die Verpachtung der Eigenjagdbezirke und der Verschmelzung mit den genossenschaftlichen Anteilen. Hier bleibt es bei der Umsatzsteuerpflicht der Eigenjagdbezirke.

Darüber hinaus ist aber nicht nur die Gesamtgemarkung, d.h. beispielsweise bei 50 %igen Flächenanteil der Eigenjagden und einem 50 %igen Anteil der genossenschaftlichen Anteile eine 50:50 Besteuerung zu sehen und eine ebensolche pauschale Versteuerung erlaubt, sondern es muss die im jeweiligen Jagdrevier anteilige Fläche des genossenschaftsrechtlichen Teils und des Eigenjagdbezirks ermittelt und berechnet und als Steuergrundlage differenziert betrachtet werden.

Grundsätze der Jagdverpachtung für die Ausschreibung 2016

Für die künftige Ausschreibung der Jagden in Wurmlingen mussten auch die Grundsätze der Jagdverpachtung wieder definiert und festgelegt werden.

Vorgeschlagen wurde, die bisherigen vier Jagdbezirke mit den gleichen Abgrenzungen zu bilden und wie in der Vergangenheit zur Verpachtung anzubieten.

Mit der Gemeinde Rietheim-Weilheim wurde außerdem im Vorfeld angeregt, über die Feldjagd auf dem Rußbeg nachzudenken, um eine Lastenverteilung zwischen Feldjagd und Wald zu erreichen. Sowohl die Gemeinde Rietheim-Weilheim wie auch der dortige Pächter Herr Dr. Neumann haben dies aber verneint. Insofern bleibt es bei der bisherigen Revierstruktur.

Darüber hinaus wurde mit dem Landratsamt Tuttlingen, Forstamt, wieder über die Angliederung und Abgliederung im Bereich Konzenberg gesprochen. Es ist davon auszugehen, dass auch hier die bestehende Revierstruktur belassen werden kann.

Nach den bisherigen Interessensbekundungen der Jagdscheininhaber in der Gemeinde Wurmlingen kann davon ausgegangen werden, dass sich genügend Jagdpachtberechtigte für eine Anpachtung einer Jagd in Wurmlingen interessieren. In der Vergangenheit wurden die Jagdverpachtungen bisher stets auf die Interessenten aus Wurmlingen beschränkt und auf eine überörtliche Ausschreibung verzichtet. Empfohlen wurde deshalb, so auch bei der jetzt anstehenden Neuverpachtung zu verfahren. Um die Chancengleichheit unter den örtlichen Interessenten zu wahren, soll ein Hinweis für die Neuverpachtung ins Amtsblatt aufgenommen werden.

Die bisherigen Jagdpachtverträge hatten jeweils eine Laufzeit von 9 Jahren. Nach dem neuen Jagd- und Wildtiermanagementgesetz bestünde nun die Möglichkeit, die Mindestpachtdauer auf 6 Jahre zu beschränken. Vorgeschlagen und empfohlen wurde allerdings, die bisherige 9jährige Pachtdauer beizubehalten. Insbesondere auch um eine gewisse Kontinuität zu erreichen und die Einrichtungen der Jagd besser kalkulieren zu können. Zugestimmt wurde deshalb, die Jagdpacht wieder auf neun Jahre auszuschreiben.

Des Weiteren wurde empfohlen, auch an den bisherigen Grundsätzen der Jagdverpachtung, bis auf die rechtlich notwendigen Anpassungen, festzuhalten, da sich diese auch bewährt haben. Diese wurden von der Verwaltung in einen Musterjagdpachtvertrag eingearbeitet, der dem Gemeinderat vorlag und von diesem auch bestätigt wurde.

Wie in den bisherigen Jagdpachtverträgen wird es für notwendig gehalten, darin die Aufnahme einer Verpflichtung der Jagdpächter zur Teilnahme an Drückjagden auf Schwarzwild aufzunehmen. Die zurückliegende Erfahrung hat gezeigt, dass dies ein gutes Mittel ist, um eine wirksame Reduzierung im Bedarfsfalle für Schwarzwild zu erreichen. Sicherlich wird die wichtigste Maßnahme auch weiterhin die Einzeljagd sein. Es wird möglicherweise aber auch künftig nicht ausbleiben, dass im einen oder anderen Fall, je nach Si-

tuation, eine revierübergreifende gemeinsame Drückjagd notwendig werden wird.

Ebenfalls wurde im neuen Jagdpachtvertrag aufgenommen, dass bei Bedarf eine Meldepflicht für den Pächter für sämtliche Abschüsse von Fallwild und Schalenwild eingeführt werden kann. Damit kann, sollte dies erforderlich werden, die Überwachung und Einhaltung des Abschusses verbessert werden.

Abschusspläne wird es aber künftig keine mehr geben. Deshalb ist es notwendig, mit den jeweiligen Jagdpächtern hinsichtlich der Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan eine Vereinbarung zu treffen. Auch hierzu wurde das Muster einer solchen Vereinbarung dem Gemeinderat vorgelegt und von diesem bestätigt.

Hinsichtlich der Wildschadenskosten und Wildschadensverhütungsmaßnahmen besteht aus Sicht der Gemeinde nach wie vor die Notwendigkeit, diese Regelung im Jagdpachtvertrag aufzunehmen. Dies bedeutet, dass der Jagdpächter verpflichtet ist, präventiv die Wildschadensverhütungsmaßnahmen durchzuführen, wobei die Gemeinde beispielsweise hinsichtlich des Verbisschutzes bei den Tannen das Material zur Verfügung stellt. Beim Wildschaden wurde die Regelung, dass der Jagdpächter diese zu 100 % zu tragen hat, gedeckelt bis auf die Höhe einer Jahresjagdpacht, bestätigt.

Neu eingeführt wurde im § 54 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetz, dass Wildschaden an Maiskulturen den geschädigten Personen nur zu 80 % zu ersetzen ist, es sei denn, die geschädigte Person weist nach, dass sie die üblichen und allgemein zumutbaren Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden unternommen hat. Auch diese gesetzliche Regelung wurde übernommen.

Der Pachtpreis liegt bisher bei 6,30 €/ha Waldfläche und 2,30 €/ha Feldfläche. Eine Übersicht der Pachtpreise in der Umgebung zeigt, dass eine Preisänderung nicht erforderlich ist. Deshalb wurde vorgeschlagen und vom Gemeinderat auch befürwortet, es bei diesen bisherigen Pachtpreisen zu belassen. Darüber hinaus sollen die Pachtpreise aber alle drei Jahre überprüft und ggf. entsprechend einer im Vertrag aufgenommen Preisgleitklausel angepasst werden.

Ebenfalls hat sich in der Vergangenheit bewährt, dass bei Jagdpächtern, die älter als 75 Jahre sind, ein weiterer jüngerer Mitpächter aufzunehmen ist, um eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten aber auch eine aktive Bejagung zu gewährleisten.

Der Verwaltungsausschuss hat diesen gesamten Themenbereich bereits in seiner letzten Sitzung ausführlich vorberaten und dem Gemeinderat nun empfohlen, diese Grundsätze auch für die künftige Jagdverpachtung 2016 zu übernehmen.

Zumal diese Grundsätze die bisherige Praxis aufnehmen, die sich nach Auffassung des Gremiums eindeutig bewährt haben und insgesamt auch fair sind, folgte der Gemeinderat abschließend ohne lange Diskussion der Beschlussempfehlung des Ausschusses und bestätigte diese Grundsätze auch für die künftige Jagdverpachtung.

Dies bedeutet, dass die vier Jagdbezirke in der bisherigen Revierstruktur belassen werden und zur Neuverpachtung in den Wurmlinger Ortsnachrichten auf die Dauer von 9 Jahren an Wurmlinger Jagdscheininhaber ausgeschrieben werden. Ebenfalls einhellig bestätigt wurde das Muster der künftigen Jagdpachtverträge sowie die Belassung der bisherigen Pachtpreise bei 6,30 €/je ha Waldfläche und 2,30 €/je ha Feldfläche.

Entsprechend diesem Beschluss soll die Jagdverpachtung 2016 nun im kommenden Amtsblatt der Gemeinde ausgeschrieben und als Bewerbungsschluss der 15.01.2016 aufgenommen werden.

2. Überprüfung und Neufestsetzung der Wassergebühr 2016 sowie Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Gemeindeverwaltung hat die Kostendeckung in der Wasserversorgung turnusgemäß überprüft und die Gebühr für das Jahr 2016 neu kalkuliert.

Wie sich aus der beigelegten Aufstellung ergibt, wird mit Gesamtaufwendungen von 213.900 € gerechnet. Gegenüber dem Vorjahr (221.200 €) sind dies per Saldo Minderkosten von 7.300 €. Die verschiedenen Einzelpositionen wurden auf der Grundlage der aktuellen Ausgaben hochgerechnet.

Die laufenden Aufwendungen konnten dabei in den meisten Positionen nahezu unverändert oder mit nur leichten Anpassungen übernommen werden. Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich diese um 5.700 €.

Durch mehrere mittlerweile komplett abgeschriebene Anlagenteile und damit deutlich rückläufig sind hingegen die kalkulatorischen Kosten. Sie vermindern sich gegenüber dem Vorjahr um 13.000 € auf insgesamt 43.600 €.

Auf der Ertragsseite bleiben die Grundgebühren, der Bauwasserzins und die noch verbleibenden Beitragsreste in etwa gleich. Sie sind als Erträge mit 15.900 € in gleicher Höhe wie im Vorjahr eingeplant.

Insgesamt ergibt sich damit ein Gebührenbedarf von 198.000 € (Vorjahr 205.300 €).

Bezogen auf einen geschätzten leicht ansteigenden Wasserverbrauch von 156.000 m³ errechnet sich für das Haushaltsjahr 2016 ein kostendeckender Wasserzins von 1,27 €/m³.

Zum 01.01.2013 konnte der Wasserzins nach damaliger Kalkulation kostendeckend von 1,29 €/m³ auf 1,24 €/m³ gesenkt werden. Für 2014 wurde hingegen wieder eine kostendeckende Gebühr von 1,35 €/m³ errechnet und in dieser Höhe auch festgesetzt. Dies führte zu einem Gewinn. 2015 ergab die Kalkulation wiederum eine günstigere Gebühr von 1,32 €/m³.

Nach der voraussichtlichen günstigen Kostenentwicklung 2016 kann der Verbraucher somit nochmals um 5 Cent/m³ entlastet werden.

Sowohl die Verwaltung auch der Verwaltungsausschuss in seiner Vorberatung haben dem Gemeinderat deshalb empfohlen, wie bisher konsequent die errechnete kostendeckende Gebühr in dieser Höhe festzusetzen und in diesem Falle auch die leicht niedrige Gebühr zu beschließen. Ohne lange Diskussion und einstimmig ist auch der Gemeinderat dieser Empfehlung gefolgt und hat den Wasserzins zum 1.1.2016 auf 1,27 €/m³ festgesetzt. Ebenso wurde die dadurch notwendige Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen. Der genaue Wortlaut dieser Änderungssatzung ist an anderer Stelle in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt. Hierauf wird verwiesen.

3. Ausgleich der Kostenüber- bzw. Unterdeckung bei der Abwassergebühr 2014

Benutzungsgebühren der Gemeinde sind grundsätzlich kostendeckend zu erheben, d.h. dass für den entsprechenden Entstehungszeitraum Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen auszugleichen sind. Das KAG schreibt deshalb vor, dass sich Kostenüberdeckungen die sich am Ende eines Rechnungsjahres ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen können in diesem Bemessungszeitraum ausgeglichen werden.

Die Gemeinde ist diesem Grundsatz bei den jährlichen Gebührenkalkulationen bisher stets nachgekommen. Sobald die endgültigen und tatsächlichen Kosten für den jeweiligen Bemessungszeitraum vorlagen, wurden die Gebührenberechnungen auf eine Kostenüber- oder -unterdeckung geprüft und nachgerechnet. Sofern Überschüsse aus Vorjahren entstanden sind, wurden diese für die neue Gebührenkalkulation jeweils auf der Einnahmenseite gebührenmindernd eingerechnet. Kostenunterdeckungen konnten mit aufgelaufenen Überschüssen aufgerechnet werden oder wurden auf neue Rechnung vorgetragen.

Zum 01.01.2012 wurde aufgrund früherer Rechtsprechung die sogenannte gesplittete Abwassergebühr eingeführt und erstmals die Gebühren getrennt und aufgeteilt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser kalkuliert und in einer neuen Satzung verankert.

Mittlerweile liegt die Betriebskostenabrechnung 2014 für die Sammelkläranlage Tuttlingen vor, sodass auch das tatsächliche Ergebnis dieses Rechnungsjahres ermittelt werden konnte. Danach schließt dieses Rechnungsjahr mit einem Fehlbetrag von insgesamt 23.598,52 € ab. Davon entfallen auf die Niederschlagswassergebühr 8.737,55 € und auf die Schmutzwassergebühr 14.860,97 €

Gegenüber der Kalkulation haben sich die laufenden Aufwendungen mit insgesamt 313.199,17 € per Saldo um rd. 3.000 € und in fast allen Positionen günstiger entwickelt. Deutlich unter den geplanten Kosten blieben der Personalaufwand, die Geschäftsausgaben und die Leistungsvergütungen an Unternehmen. Diese „eingesparten“ Leistungsvergütungen schlagen hingegen bei den Kosten für die Kanaluntersuchungen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung zu Buche, die rd. 13.400 € über dem Plan liegen.

Die kalkulatorischen Kosten bewegen sich hingegen nahezu am Planansatz und liegen bei 238.948,20 €

In der Summe liegen die Gesamtaufwendungen somit bei 552.147,37 € und um rd. 3.000 € günstiger als kalkuliert.

An Gebühren und Ersätzen konnten bei einer leicht höheren Abwassermenge beim Schmutzwasser insgesamt 528.584,85 € vereinnahmt werden. Somit ergibt sich insgesamt ein Fehlbetrag von 23.598,52 €

Die Aufwendungen und Einnahmen wurden gemäß dem mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr vom Gemeinderat festgelegten Verteilerschlüssel den beiden Abwasserarten zugeordnet. Hieraus errechnet sich bei der Niederschlagswassergebühr ein Fehlbetrag von 8.737,55 € und bei der Schmutzwassergebühr ein Fehlbetrag von 14.860,97 €

Bereits bei der Kalkulation 2014 hat sich ein entsprechender Fehlbetrag abgezeichnet. Dieser wurde seinerzeit im Hinblick auf die noch anstehenden Überschüsse bewusst so belasten.

Aus den Vorjahren stehen solche Überschüsse noch in Höhe von 49.268,89 € an. Auch hier haben die Verwaltung und der Verwaltungsausschuss dem Gemeinderat empfohlen, die vorgelegte Abrechnung der Abwassergebühren 2014 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und den Fehlbetrag 2014 der jeweiligen Sparte aus den Überschüssen der Vorjahre zu tilgen. Der danach verbleibende Überschuss von 25.670,37 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

4. Überprüfung und Neufestsetzung der Abwassergebühren 2016 und Änderung der Abwassersatzung

Die Gemeindeverwaltung hat auch die Kostendeckung der Abwasserbeseitigung 2016 turnusgemäß überprüft und die Gebühr für das Jahr 2016 kalkuliert.

Zum 01.01.2012 wurde die gesplittete Abwassergebühr erstmals eingeführt und seinerzeit sowohl im Gemeinderat als auch in der Öffentlichkeit breit und umfassend erläutert. Auf gleicher Basis wurden nun für 2015 die Gebühren für das Niederschlagswasser und das Schmutzwasser kalkuliert.

Die für 2016 ermittelten und im Haushaltsplanentwurf eingestellten Gesamtkosten von 561.900 € liegen 7.300 € über dem Vorjahr.

An laufenden Aufwendungen wird mit 326.100 € und damit 9.000 € mehr als im Vorjahr gerechnet. Die meisten Positionen werden hierbei größtenteils im bisherigen Umfang erwartet oder wurden geringfügig nach oben an den voraussichtlichen Bedarf angepasst. Neben der Betriebskostenbeteiligung an der Sammelkläranlage Tuttlingen mit 185.000 € (Vorjahr 190.000 €) ist jedoch auch im Jahr 2016 der Ausgabenansatz für Kanaluntersuchungen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung mit 65.000 € (Vorjahr 50.000 €) nochmals ein großer Aufwandsposten. In zwei Teilbeträgen wurden für diese Untersuchungen bereits Mittel in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 von jeweils 50.000 € bereitgestellt. Von den zu erwartenden Gesamtkosten von 165.000 € sind somit noch 65.000 € einzustellen. Sowohl diese Untersuchungen und die daraus resultierenden Sanierungen werden den Gebührenhaushalt deshalb die nächsten Jahre wieder kontinuierlich und zusätzlich belasten.

Eine leichte Reduzierung ergibt sich bei den kalkulatorischen Kosten. Sie vermindern sich per Saldo um 1.700 € auf 235.800 € (Vorjahr 237.500 €).

Durch diese Faktoren ergeben sich die gebührenfähige Kosten von 561.900 € (Vorjahr 554.600 €).

Dieser Aufwand ist entsprechend den bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr festgelegten Verteilungsschlüsseln auf die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Danach entfällt auf das **Schmutzwasser** ein Anteil von 363.730 € bzw. 64,7% (Vorjahr 346.149 €). Bezogen auf einen geschätzten leicht ansteigenden Abwasseranfall von 185.000 m³ errechnet sich so eine kostendeckende **Schmutzwassergebühr von 1,97 €/m³** (Vorjahr 1,89 €/m³).

Auf das **Niederschlagswasser** entfallen Kosten von 198.170 € bzw. 35,3% (Vorjahr 192.561 €). Bezogen auf eine versiegelte Gesamtfläche von 551.779 m² errechnet sich eine

Niederschlagswassergebühr von 0,36 €/m² gegenüber 0,35 €/m² für 2015.

Bisher wurde bei der Kalkulation und Festsetzung stets am Grundsatz der kostendeckenden Gebührenerhebung festgehalten. Dies sollte auch weiterhin Ziel sein und gelten.

Bei gemeinsamer Betrachtung von dieser leichten Anpassung der Schmutzwassergebühr um 8 Cent/m³ mit dem um 5 Cent/m³ sinkenden Wasserzins erhöht sich die Gesamtgebühr insgesamt um 3 Cent/m³ oder um knapp 1 %. So gab es auch im Gemeinderat keine lange Diskussion, dieser Änderung zuzustimmen. Unabhängig davon zeigt aber auch der Vergleich mit den Gebühren der Umlandgemeinden, dass die Gemeinde den Wurmlinger Bürgern auch im 2016 nach wie vor sehr günstige Gebühren anbieten kann.

Deshalb stand auch für den Gemeinderat in seiner kurzen Beratung abschließend außer Frage, am Ziel einer kostendeckenden Gebührenerhebung auch weiterhin festzuhalten und die Gebühren in der errechneten Höhe festzusetzen. Einstimmig wurde darum beschlossen, die Wassergebühren gemäß der Kalkulation zum 01.01.2016, bei der Schmutzwassergebühr auf 1,97 €/m³ und bei Niederschlagswassergebühr auf 0,36 €/m³ festzusetzen. Ebenso einstimmig wurde beschlossen die Abwassersatzung entsprechend zu ändern. Der genaue Wortlaut dieser Änderungssatzung ist an anderer Stelle in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt. Hierauf wird verwiesen.

5. **Haushaltsatzung und Haushaltsplan 2016**

- **Beratung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer**
- **Änderung des Hebesatzes für die Grundsteuer B**

Die gesamte Steuerkraft der Gemeinde Wurmlingen beläuft sich nach den aktuellen Berechnungen für das Jahr 2016 auf 3.812.537 €. Diese Steuerkraftsumme liegt damit im kreisweiten Vergleich auf dem 31. Platz. Im landesweiten Vergleich wird sie nur noch bei rund 75 % der Steuerkraft aller Gemeinden und Städte im Land Baden-Württemberg liegen.

Viele andere Gemeinden sind aufgrund der Beantragung von Ausgleichsstockmitteln gezwungen, die entsprechenden Sockelbeträge die vom Land Baden-Württemberg vorgegeben werden, zu erheben. Andererseits wurden die Hebesätze in der Gemeinde Wurmlingen für die Grund- und Gewerbesteuer schon seit 01.01.1994 nicht mehr angepasst. Seit 21 Jahren liegen diese damit auf einem sehr niedrigen und für die Wurmlinger Steuerpflichtigen auch auf einem recht günstigen Niveau. Durch mittlerweile deutliche strukturelle Veränderungen besteht in der Gemeinde Wurmlingen nunmehr aber durchaus der Bedarf zur Überprüfung und Anpassung von verschiedenen Hebesätzen.

Grundsteuer A

Die Grundsteuer A umfasst die Grundstücke für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Hier beläuft sich der Hebesatz auf 300 von Hundert. Das Aufkommen der Grundsteuer A beläuft sich auf rund 7.800 €

Änderung des Hebesatzes für die Grundsteuer B

Die Grundsteuer B umfasst alle anderen d.h. bebauten oder auch unbebauten Grundstücke / Bauplätze. Hier liegt die Gemeinde Wurmlingen mit einem Hebesatz von 250 von Hundert am unteren Ende. Lediglich die Gemeinde Rietheim-Weilheim ist noch 10 von Hundert niedriger. Im Jahr 2014 wurde ein Aufkommen, gleichbleibend wie im Jahr 2013, mit

353.000 €budgetiert. Eine Anhebung um 20 von Hundert würde bedeuten, dass das Steueraufkommen um rund 26.000 €erhöht würde.

Änderung der Gewerbesteuer

Auch bei der Gewerbesteuer liegt die Gemeinde Wurmlingen, mit Ausnahme der Gemeinde Rietheim-Weilheim, mit 310 von Hundert am unteren Ende. Der Durchschnitt der andern Gemeinden liegt bei 330 von Hundert. Eine Anhebung um 10 von Hundert würde eine Verbesserung des Gewerbesteueraufkommens in absoluten Zahlen bei einem Gewerbesteuervolumen von einer Million Euro von rund 32.0000 €bedeuten.

Auch dieses Thema wurde im Verwaltungsausschuss ausführlich vorberaten. Dabei wurde sowohl von der Verwaltung als auch vom Ausschuss bestätigt, dass man selbstverständlich schon immer und vorrangig die Ausgabenentwicklung in den zurückliegenden Haushaltsjahren stets aufmerksam beobachtet und auch konsequent die Steigerungen im Rahmen der Möglichkeiten vermeiden habe. Wenngleich Steuererhöhung selbstverständlich immer unpopuläre Entscheidungen sind, dürfe und müsse man mittlerweile aber auch einen Blick auf die Einnahmesituation werfen. Verwaltung und Verwaltungsausschuss hielten es deshalb für angemessen aber auch geboten, nach einer so langen Zeit der äußerst günstigen Hebesätze auch wieder maßvoll nach oben anzupassen. Dem Gemeinderat wurde deshalb empfohlen, zunächst den Hebesatz für die Grundsteuer B zum 01.01.2016 um 20 von Hundert auf künftig 270 von Hundert zu erhöhen. Eine Anpassung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer wurde aktuell noch zurückgestellt, soll jedoch weiterhin im Blick behalten werden.

Diese Empfehlung wurde schließlich nach kurzer Aussprache auch im Gemeinderat mitgetragen und letztlich einstimmig beschlossen, im Hinblick auf die Haushaltsplanaufstellung 2016 und den Erlass der Haushaltssatzung 2016 den Hebesatz für die Grundsteuer B zum 01.01.2016 auf 270 von Hundert anzuheben.

6. Finanzwesen der Gemeinde Wurmlingen

- **Umstellung vom kameralen auf das doppische Finanzwesen**
- **Sachstand und Information**

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 11. April 2013 das Gesetz zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Dabei wurde auch die Übergangsfrist zur Einführung des neuen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf den 31.12.2019 verlängert.

Ab dem 01.01.2020 müssen daher die Kommunen im Buchungsstil der kommunalen Doppik arbeiten. Dies bedeutet, dass spätestens zu diesem Stichtag alle Kommunen eine Eröffnungsbilanz vorlegen müssen. Dies bedeutet noch einen Vorlauf von rund 4 Jahren für die Einführung. Diese kommunale Doppik löst das bisherige kamerale System ab.

Die Umstellung auf die Doppik hat weitreichende Vorgaben zu erfüllen. Zum einen ist es notwendig, von dem bisherigen Finanzsystem KIRP auf das kiru.Finanz_N EDV Verfahren umzustellen und zeitgleich von der kameralen auf die doppische Verbuchung umzustellen.

Die Umstellung auf die Software kiru.Finanz_N erfolgt in verschiedenen Verfahrensschritten.

- Aufbau konsumtive/investive Planungs- und Bewirtschaftungsprozesse
- Einrichtung Anordnungswesen und Bewirtschaftung/Kasse
- Einrichtung Vorverfahren SGA und Fakturierung
- Einrichtung elektronischer Kontoauszug und Zahlungsverkehr
- Einrichtung Schnittstellen von bzw. zu externen Fachverfahren

Parallel dazu ist es notwendig, verschiedene externe Leistungen an das Rechenzentrum zu vergeben wie:

- Schulung und Betreuung der Beteiligten im Hause
- Betreuung während des Produktanlaufs
- Betreuung während der Nachbetreuungsphase
- Anbindung aller derzeit über Schnittstellen angebotenen Verfahren

Dies für die Teile Haushaltsplanung, Haushaltsbewirtschaftung, Kasse, Steuerabgaben, Gebühren und Beiträge inklusive Verbrauchsabrechnung, Kosten- und Leistungsrechnung und anderes mehr.

Zielsetzung ist, dies auch zusammen mit weiteren Gemeinden in einem Verbund durchzuführen. Wir gehen für die Schulungen von einem Aufwand von rd. 5.000,00 € in den nächsten 2 bis 3 Jahren aus.

Die laufenden Kosten sind, nach Umstellung, vergleichbar mit den jetzigen Kosten für das Kirp Verfahren. Auf die beigefügte Ablaufplanung möchten wir Bezug nehmen, in der auch die einzelnen Schritte nochmals zusammengefasst dargestellt sind.

Darüber hinaus ist neben der Umstellung der EDV und der Schulung, sowohl für diese Softwareumstellung als auch die Einführung der kommunalen Doppik, zunächst die Erstellung der Eröffnungsbilanz notwendig, die das komplette Vermögen der Gemeinde umfasst und bewertet. Danach sind entsprechende Produktbildungen erforderlich sowie auch hier die Konzeption und die Einführung in die Finanzbuchführung auf diesem doppelischen System. Hierzu bedarf es einer externen Unterstützung für die Erstellung dieser Eröffnungsbilanz. Es sind alle Vermögensgegenstände d.h. ob Abwasserkanal, Straße Friedhof, Gebäude und anderes mehr zu erfassen und zu bewerten. Dazu werden aktuell bei verschiedenen leistungsfähigen Dienstleistungsunternehmen, die eine Abstimmung und Referenz durch das Rechenzentrum erfahren haben, eingeholt.

Zum einen hat die Verwaltung den Gemeinderat aktuell über die Notwendigkeit und den zeitlichen Horizont dieser Umstellung auf das doppelische Finanzwesen informiert. Zum anderen wurde vorgeschlagen, sowohl für die ersten Schulungsschritte als auch für die ersten Schritte zur Anlagenbewertung entsprechende Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2016 einzustellen. Schritt für Schritt soll das bisherige Finanzwesen der Gemeinde so bis zum Jahr 2019 in die kommunale Doppik übergeleitet werden.

Wenngleich sich die Sinnhaftigkeit dieser gesetzlichen Regelung auch dem Gemeinderat für eine kleinere Gemeinde wie Wurmlingen nicht erschloss, wurde diese gesetzliche Änderung und Information dennoch zustimmend zur Kenntnis genommen und die Verwaltung für die weiteren notwendigen Schritte ermächtigt.

7. **Kunstrasenplatz**

- **Sachstand**
- **Anschaffung eines Kleintraktors**

Mit einem Kostenaufwand von rund 275.000,00 € bei einer Sportplatzförderung von 82.000,00 € hat die Gemeinde Wurmlingen den Tennensportplatz in einen Kunstrasenplatz umgebaut. Dank des idealen Wetters, konnten die Arbeiten sehr zügig durchgeführt werden. Die Bauabnahme war am 23. November 2015. Die Abstimmungen mit der Baufirma waren problemlos und auch bei der Bauabnahme wurden keine sichtbaren Mängel festgestellt.

Im Vorfeld wurden auch die Linierungen mit dem SV Wurmlingen und dem Württembergischen Fußballverband abgestimmt und von dort genehmigt. Der Kunstrasenplatz wurde ab dem 23.11.2015 für den Spielbetrieb bzw. Trainingsbetrieb freigegeben.

Der SV Wurmlingen hat sich auch bereit erklärt, bei Übernahme der Materialkosten, die Einfassungen um den Kunstrasenplatz zu bauen. Die Details hat der Technische Ausschuss bereits bei einer Ortsbesichtigung und der Sitzung am 03. Dezember 2015 festgehalten.

Pflege

Einmal jährlich, auch aus Gewährleistungsgründen bezüglich des Granulats aus Kork, wird eine Reinigung des Kunstrasens einschließlich des Füllmaterials d.h. Quarzsand und Korkgranulat von der beauftragten Firma RIEVO durchgeführt. Dies war bereits Gegenstand der Ausschreibung und der Vergabe durch den Gemeinderat.

Unabhängig davon bedarf der Kunstrasen aber auch der regelmäßigen Pflege. Der SV Wurmlingen hat sich im Vorfeld und vor der Realisierung des Kunstrasenplatzes bereit erklärt, die Pflege des Kunstrasens zu übernehmen. Hierzu gehören insbesondere ein regelmäßiges und flächiges Reinigen, Bürsten und Lockern. Neben dem bereits ausgeschriebenen und gelieferten Pflegegerät ist hierfür noch ein kleiner Traktor erforderlich. Zum einen soll dieser Traktor nur zu diesem Zweck eingesetzt werden, um Verschmutzungen zu vermeiden und andererseits kann der beim Bauhof eingesetzte Holder nicht so einfach bedient bzw. auch nicht ausgehiehen werden. Deshalb hat sich die Verwaltung über Lösungen informiert.

So hat die Gemeinde Seitingen-Oberflacht für die Pflege des dortigen Kunstrasenplatzes seinerzeit einen kleinen Traktor angeschafft und dem Verein zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde wie auch der Verein in Seitingen-Oberflacht sind mit diesem Gerät voll zufrieden. Von der Verwaltung wurde deshalb bei der Firma Flad Technischer Handel in Böttingen ein Angebot für einen gleichen Traktor eingeholt. Dieses beläuft sich auf 10.700 € Da dieser Traktor ausschließlich für die Kunstrasenpflege auf den neuen Platz eingesetzt werden soll, wurde auf eine Straßenverkehrszulassung verzichtet. Diese wäre mit 450 € aufpreispflichtig gewesen. Der Traktor könnte bis Ende Januar ausgeliefert werden. Vorgeesehen ist dann, diesen Traktor einschließlich des bereits angeschafften und ausgelieferten Pflegegeräts in der Garage neben dem Kunstrasenplatz unterzustellen.

Auch hier folgte der Gemeinderat ohne lange Diskussion der Empfehlung des Technischen Ausschusses und beschloss einstimmig, für die Pflege des Kunstrasenplatzes den angebotenen Kleintraktor von der Firma Flad in Böttingen zum Preis von 10.700 € anzuschaffen und diesen dem Sportverein dann in dessen eigene Zuständigkeit zu übergeben.

Im Übrigen nahm der Gemeinderat den sehr positiven Sachstandsbericht zum Umbau des Tennensportplatzes in einen Kunstrasenplatz zur Kenntnis. Mit dem Abschluss der Maßnahme und der Beschaffung des Kleintraktors, so der abschließende Tenor, seien mit diesem neuen Kunstrasenplatz nun wieder sehr gute Rahmenbedingungen geschaffen worden.

8. **Stellungnahme zur Baugesuchen**

Einstimmig erteilte der Gemeinderat dem formalen Bauantrag zur Sanierung des Grundschulgebäudes sowie der Errichtung einer Aufzugsanlage seine Zustimmung und das gemeindliche Einvernehmen.

9. **Landtagswahl am 13. März 2016 - Wahlorganisation**

Die Wahl des 16. Landtags von Baden-Württemberg findet am 13. März 2016 statt. Die Wahlorganisation einschließlich der Benennung und Einberufung der Wahlvorstände wurde dazu im Gemeinderat kurz besprochen. Festgehalten wurde, dass die Organisation und Durchführung der Wahl wie bisher praktiziert und umgesetzt wird.

Wahlbezirke

Vorgesehen ist, für das Gemeindegebiet wie bisher zwei Wahlbezirke zu bilden. (Bezirk I östlich der Bahnlinie, Bezirk II westlich der Bahnlinie).

Auch die Wahllokale für beide Stimmbezirke sollen unverändert in Rathaus bleiben (Bezirk I – Obergeschoss Zimmer 4/5, Bezirk II – Sitzungssaal).

Wahlvorstände

Für diese beiden Wahlbezirke werden zwei Wahlvorstände und für die Briefwahl ein eigener Briefwahlvorstand berufen. Diese sollen wieder mit Bediensteten der Gemeindeverwaltung und Mitgliedern des Gemeinderates besetzt werden.

Diese Mitarbeit sagten die Gemeinderäte auch spontan zu und nahmen diese Wahlorganisation zur Landtagswahl 2016 zustimmend zur Kenntnis.

10. **Anfragen**

Einen ausdrücklichen Dank gab es am Ende der Sitzung aus den Reihen des Gemeinderates an die wenigen noch verbliebenen Zuhörer, die bis zum Schluss der gesamten Tagesordnung anwesend waren und damit nicht nur ihr ganz allgemeines Interesse gezeigt, sondern damit auch die Arbeit des Gemeinderates honoriert und respektiert hätten.

Angesprochen wurde auch kurz die Verkehrssituation in der Schulstraße. Gerade bei Schul- und Kindergartenschluss seien die Verhältnisse teilweise doch recht chaotisch.

Bürgermeister Schellenberg sagte deshalb zu, dieses Problem mit der Polizei und der Verkehrsbehörde zu besprechen.

Ein Hinweis galt nochmals der nach wie vor fehlenden Eingangsbeleuchtung am Kindergarten Don Bosco.

Auch hier wollte sich Bürgermeister Schellenberg – trotz kirchlicher Zuständigkeit - nochmals kümmern.

Schließlich wurde noch darauf hingewiesen, dass an der Elta-Halle offensichtlich zwei Außenleuchten nicht brennen.

Auch hier sagte der Bürgermeister eine Überprüfung und Abhilfe zu.

Zum Schluss der Sitzung händigte Bürgermeister Schellenberg dem Gemeinderat noch die Sitzungstermine für das 1. Halbjahr 2016 aus und lud zum Seniorennachmittag am kommenden Sonntag ab 14.00 Uhr in die Schloß-Halle ein.

Nach gut einer Stunde konnte Bürgermeister Schellenberg dann die öffentliche Sitzung beenden und noch zu einer nichtöffentlichen Beratung überleiten.